

## Gemeinde Eben im Pongau Kundmachung

- 1. Gemäß § 67 Abs 4 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 ROG 2009, LGBI. Nr. 30/2009 i.d.g.F., i.V.m. § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBI. Nr. 32/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau am 07.10.2021 für das gesamte Ortsgebiet die "Kennzeichnung Zweitwohnung Beschränkungsgebiet" beschlossen hat.
- 2. Der geänderte Flächenwidmungsplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 3. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Herbert Farmer

Bei Anschlag am: 20.10.2021

Abnahme nach dem: 03.11.2021

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

20.10.2021